

---

**Richtlinie für die Förderung der gemeinwohlorientierten  
Vereins- und Verbandsarbeit in den Bereichen Soziales,  
Kultur und Sport der Stadt Altenburg –  
Vereinsförderungsrichtlinie (RL-VerFörd)**

Beschluss Nr.:	Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt (AB):	Inkrafttreten:
58/09	24. August 2009	30. September 2009 (AB 40)	01. Oktober 2009

1. Zielsetzung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung der Zuwendung
7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
8. Verwendungsnachweise
9. Rückforderung, Verzinsung
10. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### **1. Zielsetzung**

Ziel der Richtlinie ist die Unterstützung von rechtsfähigen Vereinen, Verbänden sowie anerkannte Religionsgemeinschaften und deren nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Altenburg, die nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) verfolgen. Mit der Förderung sollen die gemeinwohlorientierte Arbeit sowie Projekte der Vereine, Verbände und anerkannte Religionsgemeinschaften in geeigneter Weise unterstützt werden.

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Vergabe von für die Förderung von Maßnahmen und Projekten gemeinnütziger Vereine, Verbände oder anerkannten Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln der Stadt Altenburg.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Altenburg gewährt auf Antrag sowie den entsprechend gefassten Beschlüssen des nach der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung für die Zuwendung an Vereine zuständigen Organs nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 105 i.V.m. 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften hierzu sowie §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), Zuwendungen zur Förderung der gemeinwohlorientierten Arbeit (institutionelle Förderung) sowie Projekten (Projektförderung) von Vereinen, Verbänden und anerkannten Religionsgemeinschaften.

Gefördert werden insbesondere:

- allgemeine Maßnahmen zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das aktive Vereinsleben
- Finanzierung von für den Vereinsbetrieb notwendigen Sachausgaben
- Projekte, die jedem Einwohner der Stadt Altenburg zur Verfügung stehen
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen mit überwiegend öffentlichem Interesse
- Institutionen und Projekte, die Aufgaben zum Inhalt haben, die bislang die Stadt Altenburg in eigener Regie durchgeführt hat
- Institutionen und Projekte, die Ziele des Leitbildes der Stadt Altenburg verwirklichen oder zu seiner Verwirklichung beitragen
- Institutionen und Projekte, die Maßnahmen der Stadt Altenburg auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und Stadtmarketings unterstützen und/oder begleiten
- Projekte zur Vermittlung von Werten des toleranten Zusammenlebens
- Projekte zur Unterstützung der Überwindung von sozialen Benachteiligungen
- Erstattung von Fahrtkosten u.ä. für Teilnehmer an überregional bedeutsamen Turnieren, Meisterschaften etc.
- Projekte zum Aufbau und zur Pflege von Vereinspartnerschaften in den Partnerstädten der Stadt Altenburg

Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind:

- Personalkostenzuschüsse
- Sachkostenzuschüsse zum Betrieb von Vereinsräumen

Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigte zur Erlangung von Zuwendungen aus dieser Richtlinie sind alle rechtsfähigen und als gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn anerkannten Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Altenburg haben, deren überwiegendes Tätigkeitsfeld auf dem Gebiet der Stadt Altenburg liegt, jedermann offen stehen und deren Tätigkeit dem Wohle der Allgemeinheit dient.

Antragsberechtigt sind ferner alle rechtsfähigen und als gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinn anerkannten Vereine, die ihren Sitz nicht in der Stadt Altenburg haben, die Zuwendung aber für ein auf dem Gebiet der Stadt Altenburg durchgeführtes Projekt beantragt wird. Antragsberechtigt sind auch Wohlfahrtsverbände, öffentlich anerkannte Religionsgemeinschaften mit Gliederungen in der Stadt Altenburg, Selbsthilfegruppen im medizinischen Bereich.

Nicht antragsberechtigt sind parteipolitische und sich parteipolitisch betätigende Vereine und Organisationen sowie Vereine, die von der Förderrichtlinie der Stadt Altenburg „Stabilisierung und Entwicklung des Kleingartenwesens in der Stadt Altenburg“ umfasst sind.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine zweckgebundene Zuwendung kann gewährt werden, wenn:

- eine angemessene Co-Finanzierung durch den Verein selbst oder andere natürliche oder juristische Personen sichergestellt werden kann;
- die Maßnahme bzw. das Projekt noch nicht begonnen hat;
- neben dem Sitz des Vereins seine Hauptaktivitäten in der Stadt Altenburg liegen und diese mindestens seit einem Jahr andauern;
- der eingetragene Verein die anerkannte Gemeinnützigkeit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nachweist;
- die Vereinsmitgliedschaft für alle Einwohner der Stadt Altenburg offen ist und
- ein öffentliches (städtisches) Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht.

Eine Gewährung kommt insbesondere für solche Projekte in Betracht, bei denen durch die Zuwendung andere öffentliche Finanzierungsquellen (z.B. Förderrichtlinien des Bundes, des Landes oder von öffentlich-rechtlichen Stiftungen) erschlossen werden können.

Eine Zuwendung seitens der Stadt Altenburg soll ausdrücklich für Maßnahmen gewährt werden, die Aufgaben zum Inhalt haben, welche bislang durch die Stadt Altenburg wahrgenommen wurden und nach der Übernahme durch den Verein von der Stadt nicht mehr oder nicht mehr in dem sachlichen und finanziellen Umfang wahrgenommen werden müssen. Bei der Gewährung von Zuwendungen sollen insbesondere auch besonders innovative Projektansätze Berücksichtigung finden, die der Umsetzung oder Unterstützung leitbildrelevanter Ansätze dienen.

Ausnahmsweise können auch Vereine eine Zuwendung erhalten, die ihren Sitz nicht in Altenburg haben, wenn das Projekt bzw. die Maßnahme, für das/die eine Zuwendung beantragt wird, auf dem Gebiet der Stadt Altenburg durchgeführt werden soll.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, dem Umfang der Eigenleistungen, den Aktivitäten des Vereines und der Mitgliederstärke des Vereines.
2. Die Höhe der Förderung soll im Regelfall nicht mehr als 80 Prozent der Gesamtkosten und im Einzelfall höchstens 500,00 Euro pro Jahr und Antragsteller betragen.
3. Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
4. Anträge, die eine Zuwendung von mehr als 500 Euro und/oder 80 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projekts vorsehen, sind gesondert zu begründen und nur möglich wenn:
  - a) die Bedeutung des Projektes über das normale Maß hinaus von Bedeutung für die Stadt Altenburg ist und ein innovativer Projektansatz zugrunde liegt oder
  - b) es sich bei der beantragten Zuwendung um Maßnahmen zur Übernahme von bislang durch die Stadt Altenburg wahrgenommenen Aufgaben handelt sowie
  - c) zur Planungssicherheit die voraussichtlich benötigten finanziellen Mittel bis zum 30. Juni des vor dem Zuwendungsjahr liegenden Haushaltsjahres angemeldet werden.

5. Die Höchstsumme der Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 4 beträgt 5.000 Euro.
6. Im Ausnahmefall kann die Höchstsumme nach Ziffer 5 überschritten werden, wenn der Fördergegenstand, für den die Zuwendung beantragt wird, auf eine nachhaltige (mindestens mehrjährige) Unterstützung oder Begleitung von leitbildrelevanten Ansätzen ausgerichtet ist.
7. Bei Maßnahmen und Projekten, deren Gesamtkosten unter 100 Euro liegen, erfolgt keine Vergabe von Zuwendungen nach dieser Richtlinie.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, Auszahlung der Zuwendung**

### 6.1 Antragsverfahren

1. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung durch die Stadt Altenburg ist ein formgebundener Antrag, der schriftlich (auch auf dem Wege der elektronischen Datenübermittlung) bis zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres an den Oberbürgermeister oder die jeweils zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung zu richten ist. Die Zuwendung muss sich dabei auf das dem Antragsjahr folgende Jahr beziehen.
2. Der Oberbürgermeister informiert jährlich rechtzeitig vor dem Ablauf der Antragsfrist, spätestens bis zum 30. September eines Jahres, im nicht amtlichen Teil des Amtsblatts über die Möglichkeit der Antragstellung und gibt die Organisationseinheiten an, an die Anträge zu richten sind.
3. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
  - den Namen und die Anschrift des Vereins, des Verbandes oder der Religionsgemeinschaft,
  - die Benennung eines Ansprechpartners einschließlich einer Rufnummer für eventuelle Rückfragen (in der Regel Vertretungsberechtigter),
  - Angaben über das Vorhaben oder die Maßnahme, für die die Zuwendung begehrt wird (Projektbeschreibung),
  - ein Finanzierungsplan (Auflistung aller voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben mit ausgeglichenem Saldo),
  - Nachweise über die voraussichtliche Co-Finanzierung,
  - ein Nachweis über die Anerkennung als gemeinnütziger Verein im steuerrechtlichen Sinn sowie
  - eine Unterschrift des oder der Vertretungsberechtigten des Antragstellers.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

1. Nach Sichtung und Abwägung der eingegangenen Anträge entscheidet das nach der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung zuständige Organ der Stadt Altenburg abschließend über die Vergabe von Zuwendungen nach dieser Richtlinie.
2. Die Bekanntgabe der Entscheidung über die Vergabe der Zuwendung erfolgt schriftlich durch Verwaltungsakt.

3. Zuwendungsbescheide sind grundsätzlich widerruflich zu erteilen.
4. Für die Verbescheidung sind die vom Oberbürgermeister damit beauftragten Organisationseinheiten der Stadtverwaltung zuständig.
5. Dem Bescheid sind verwaltungsseitig eine durch den Empfänger zu zeichnende Empfangsbekanntnis, eine Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht und ein Vordruck für den Verwendungsnachweis beizufügen.
6. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Beginnt ein Projekt planmäßig bereits zwischen dem Datum der Antragstellung und der Entscheidung des für die Vergabe von Zuwendungen zuständigen Organs bzw. des Erlasses des Zuwendungsbescheides, kann ein vorfristiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Ein positiv beschiedener vorfristiger Maßnahmebeginn ist grundsätzlich förderungschädlich. Der Antragsteller trägt alle mit dem Projekt verbundenen Risiken, insbesondere kann eine abschlägige Entscheidung des Zuwendungsantrags der Stadt Altenburg nicht entgegen gehalten werden.

### 6.3 Auszahlung der Zuwendung

1. Zuwendungen werden nach Bestandskraft des Verwaltungsakts grundsätzlich durch unbaren Zahlungsverkehr ausgereicht.
2. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

### 7. Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. bekannt wird, dass die veranschlagten Gesamtausgaben für die Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt wurde, geringer ausfallen,
2. andere Deckungsmittel sich erhöhen oder neu hinzukommen,
3. sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
4. die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zweckgemäß verbraucht werden können oder
5. gegen ihn ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet wird.

### 8. Verwendungsnachweise

1. Für die Zuschüsse ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
2. Der Verwendungsnachweis muss einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten.
3. Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Durchführung der Maßnahme einschließlich der Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bei der Organisationseinheit, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig war, vorgelegt werden. Handelt es sich bei der geförderten Maßnahme um ein fortlaufendes Projekt, ist jeweils jährlich bis spätestens zum Ablauf des 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

4. Unterhält der Zuwendungsempfänger selbst eine Prüfungseinrichtung (z.B. Revisionskommission o.ä.), ist der Verwendungsnachweis von dieser vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen.
5. Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten prüfen die Verwendungsnachweise und benachrichtigen das für die Vergabe von Zuwendungen an Vereine zuständige Organ, wenn das Ergebnis der Überprüfung eine zweckwidrige Verwendung oder sonstige Beanstandungen aufweist.
6. Zum Zwecke der Prüfung der Verwendungsnachweise können die vom Oberbürgermeister beauftragten Organisationseinheiten in alle für die Prüfung notwendigen Geschäfts-/Buchführungsunterlagen des Zuwendungsempfängers Einsicht nehmen.
7. Der Zuwendungsempfänger hat alle mit der Zuwendung in Verbindung stehende Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht durch andere Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

## **9. Rückforderung, Verzinsung**

1. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird.
2. Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
  - die Zuwendung nicht, nicht vollständig oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
  - eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn
  - die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet wird oder
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.
4. Nach Maßgabe des § 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) ist der Erstattungsanspruch mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
5. Für die nicht alsbaldige Verwendung von Zuwendungen nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks können entsprechend § 49a Abs. 4 ThürVwVfG für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr verlangt werden, wenn der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Altenburg in Kraft und gilt erstmals für Zuwendungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2010.